

Bekanntmachung
der bereinigten Fassung der Satzung über die Ehrung von verdienten Persönlichkeiten und die Verleihung von Stadtpreisen durch die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz

Aufgrund von § 2 der 3. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung von verdienten Persönlichkeiten und die Verleihung von Stadtpreisen durch die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 29.08.2008 (Stadtanzeiger 09/2008) wird nachstehend der Wortlaut der ab 26.09.2008 geltenden Fassung der Satzung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt die Satzung über die Ehrung von verdienten Persönlichkeiten und die Verleihung von Stadtpreisen durch die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 12.06.1997, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung von verdienten Persönlichkeiten und die Verleihung von Stadtpreisen durch die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 29.08.2008.

Annaberg-Buchholz, den 30.10.2008

Barbara Klepsch
Oberbürgermeisterin

Bereinigte Fassung
der Satzung über die Ehrung von verdienten Persönlichkeiten und die Verleihung von Stadtpreisen durch die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003, S. 55, ber. S. 159) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz am 12.06.1997 die folgende, zuletzt durch 3. Änderungssatzung vom 29.08.2008 (Stadtanzeiger 09/2008) geänderte Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Der Stadtrat kann Persönlichkeiten, die sich in und für die Stadt oder deren Bürger in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht wird nur an Persönlichkeiten verliehen, die zum Zeitpunkt der Verleihung nicht dem Stadtrat angehören und nicht Wahlbeamte der Stadt Annaberg-Buchholz sind.
Das Ehrenbürgerrecht wird nicht postum verliehen. Der Stadtrat kann verdienten Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadträte oder Ehrenbeamte der Stadt waren und ausgeschieden sind, Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister unterzeichneten Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in einer diesem Anlass würdigen Form verliehen.

- (3) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die Verleihung des Ehrenrings als Ehrengabe verbunden.
- (4) Der Ehrenring ist ein goldener Wappenring. An der Oberfläche ist das Wappen der Stadt eingeschnitten. In der Innenseite des Ringes sind der Name des Geehrten und das Verleihungsdatum eingraviert.
- (5) Der Ehrenring darf nur von dem Geehrten getragen werden. Er ist unveräußerlich, aber vererblich.
- (6) Das Ehrenbürgerrecht wird durch den Eintrag in das „Goldene Buch“ der Großen Kreisstadt zusätzlich dokumentiert.
- (7) Ehrenbürger sind bei besonderen Anlässen vom Oberbürgermeister als Gäste einzuladen.

§ 2 Eintragung in das Goldene Buch

In das Goldene Buch der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz können, neben den Ehrenbürgern, Bürger der Stadt eingetragen werden, die von anderer Stelle für ihr persönliches oder berufliches Leben besonders geehrt werden.

Des weiteren können Persönlichkeiten eingetragen werden, die nicht Bürger der Stadt sind, wenn sie sich durch ihr persönliches oder berufliches Wirken für das Allgemeinwohl besonders ausgezeichnet haben.

§ 3 Stadtpreis

- (1) Zur Förderung und Ehrung von besonderen Aktivitäten in verschiedenen Bereichen kann die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz alle 2 Jahre folgende Stadtpreise vergeben:
 - a) Stadtpreis für Architektur
 - b) Stadtpreis für Sanierung
 - c) Stadtpreis für Kultur
 - d) Stadtpreis für Wirtschaft
 - e) Stadtpreis für Ökologie
 - f) Mensch
- (2) Der Stadtpreis für Architektur wird für besondere Planung und Projektierung vergeben. unabhängig vom Auftraggeber und Träger. Der Stadtpreis für Sanierung wird objektbezogen an Sanierungsträger vergeben.
 Der Stadtpreis für Kultur wird für besondere Leistungen in Bezug auf die Stadt auf den Gebieten
 - der Heimat- und Regionalforschung (Stadtgeschichte)
 - des schriftstellerischen und dichterischen Schaffens
 - der Musik, der darstellenden und bildenden Kunst, der Volkskunst
 vergeben.
 Der Stadtpreis für Wirtschaft wird für besondere Leistungen auf wirtschaftlichem, industriellem und gewerblichem Gebiet zum Wohle der Stadt vergeben.
 Der Stadtpreis für Ökologie wird für besondere Leistungen auf diesem Gebiet sowie für den Schutz der natürlichen Umwelt vergeben. Der Stadtpreis wird mit einer Urkunde übergeben.
 Der Stadtpreis „Mensch“ wird für Bürger, die sich mit großer Verantwortung für Kinder, Jugendliche, Ältere, sozial Benachteiligte und Behinderte sowie die soziale Wohlfahrt in unserer Stadt einsetzen, vergeben.

§ 4 Entziehung von Ehrungen

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 der SächsGemO kann das Ehrenbürgerrecht aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stadtrates aberkannt werden.
- (2) Im Falle der Aberkennung soll der Ehrenring zurückgegeben werden.

§ 5 Verfahren

- (1) Für die Ehrungen nach §§ 1 und 2 ist vorschlagsberechtigt der Oberbürgermeister, Stadträte sowie ortsansässige Verbände und Vereine. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Die Vorberatung erfolgt im Verwaltungsausschuss, die Beschlussfassung im Stadtrat. Voraussetzung für die Vergabe des Stadtpreises ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Für die Entziehung von Ehrungen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Stadtpreise werden im Amtsblatt ausgeschrieben. Die Einreichungsfrist endet am 31.03. des jeweiligen Vergabebahres. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung von Stadtpreisen sind alle Bürger der Stadt. Vorschläge sind schriftlich zu begründen, zur Vorberatung an den jeweiligen Fachausschuss zu geben und der Beschlussfassung des Stadtrates zuzuleiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 29.08.2008

Barbara Klepsch
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.